



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Daseinsvorsorge statt Gewinninteresse – Trinkwasser bleibt kommunal
(Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.““

Begründung:

Dass Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Bevölkerung Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung als leitungsgebundene, dauerhaft gesicherte und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität ist Aufgabe der kommunalen Wasserversorger. Öffentliche Wasserversorgung betrifft nicht nur die vorübergehende Versorgung der Bevölkerung aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen, sondern stellt eine gemeindliche Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung dar. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken (vgl. § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Die Versorgung der Bevölkerung im Störungs-, Not-, Krisen-, Katastrophen- und Verteidigungsfall ist durch die Regelungen im Wassersicherstellungsgesetz und im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) hinreichend geregelt.